



5 StR 115/10

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

vom 18. Mai 2010
in der Strafsache
gegen

1.

2.

wegen versuchten Totschlags u. a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom
18. Mai 2010, an der teilgenommen haben:

Vorsitzender Richter Basdorf,

Richter Dr. Raum,
Richter Dr. Brause,
Richterin Dr. Schneider,
Richter Bellay

als beisitzende Richter,

Staatsanwältin

als Vertreterin der Bundesanwaltschaft,

Rechtsanwalt Sch. ,
Rechtsanwalt Sche.

als Verteidiger für den Angeklagten D. ,

Rechtsanwalt S.

als Verteidiger für den Angeklagten H. ,

Rechtsanwalt F.

als Vertreter für den Nebenkläger,

Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Die Revision des Nebenklägers gegen das Urteil des Landgerichts Chemnitz vom 16. November 2009 wird verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die den Angeklagten hierdurch entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

– Von Rechts wegen –

Gründe

1

Das Schwurgericht hat die Angeklagten – soweit der Nebenkläger betroffen ist – jeweils des (gemeinschaftlichen) versuchten Totschlags in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung schuldig gesprochen. Es hat hierfür gegen den Angeklagten D. eine Freiheitsstrafe von fünf Jahren verhängt und hat ihn aufgrund weiterer Delikte zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sieben Jahren und sechs Monaten verurteilt, daneben zur Unterbringung in einer Entziehungsanstalt unter Ausspruch eines Teilvorwegvollzugs. Gegen den Angeklagten H. hat das Schwurgericht eine Freiheitsstrafe von einem Jahr und acht Monaten verhängt; ihn hat es unter Einbeziehung anderweitig rechtskräftig verhängter Strafen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und neun Monaten unter Strafaussetzung zur Bewährung verurteilt. Gegen beide Angeklagte hat das Landgericht eine Adhäsionsgrundentscheidung zugunsten des Nebenklägers ausgesprochen. Der Nebenkläger erstrebt mit seiner Revision die Verurteilung der Angeklagten wegen versuchten Mordes. Das zulässige Rechtsmittel bleibt – gegen den Antrag des Generalbundesanwalts – erfolglos.

2 1. Die Aufklärungsrüge ist unzulässig (§ 344 Abs. 2 Satz 2 StPO). Es fehlt bereits an einer vollständigen Dokumentation der bisherigen Aussagen der nach den Geständnissen der Angeklagten in der Hauptverhandlung nicht vernommenen Zeugin, deren Vernehmung der Nebenkläger nicht zum Gegenstand eines Beweisantrags gemacht hat, ferner an einer Mitteilung über die aktenkundigen Gründe für das Nichterscheinen der Zeugin.

3 2. Die Sachrüge ist unbegründet.

4 Die Nichtverurteilung der Angeklagten wegen versuchten Mordes aus niedrigen Beweggründen hält rechtlicher Überprüfung stand. Tatanlass für die gemeinschaftliche Misshandlung des Nebenklägers in dessen Wohnung war das Bedürfnis des Angeklagten D. , den Nebenkläger für einen Einbruch in die Wohnung einer Bekannten und die Wegnahme eines Laptops, zudem wegen der irrigen Annahme, vom Nebenkläger werde eine „Drogenküche“ unterhalten, „abzustrafen“ (UA S. 12). Bei der Gewalteinwirkung setzte der erregte, rauschgiftsüchtige D. auch ein Messer ein, mit welchem er dem Nebenkläger schließlich mit bedingtem Tötungsvorsatz nach fünf oberflächlichen Stichen einen tiefen lebensgefährlichen Stich in den Brustbereich versetzte. Bei einem – namentlich vom maßgeblichen subjektiven Standpunkt der Angeklagten – durch schuldhaftes Vorverhalten des Nebenklägers gesetzten Tatanlass, bei dem sich spontan steigern der gewollten „Abreibung“, bei der Vorsatzform und der psychischen Verfassung der – freilich noch uneingeschränkt schulfähigen – Angeklagten gebot allein der Umstand einer Bestrafungsaktion aus letztlich nichtigem Anlass nicht die ausdrückliche Erörterung des von keinem Verfahrensbeteiligten zur Sprache gebrachten Mordmerkmals der niedrigen Beweggründe. Dieses lag unter den festgestellten Begleitumständen jedenfalls subjektiv denkbar fern. Ein Fall verwerflicher Selbstjustiz (vgl. Schneider in MünchKomm StGB 2003 § 211 Rdn. 86; ders. in Festschrift für Gunter Widmaier 2008 S. 759, 775), der insoweit nähere Erwägungen nahe gelegt hätte, liegt nicht vor (vgl. auch BGHR StGB § 211 Abs. 2 niedrige Beweggründe 1, 2, 4, 11, 31, 36).

